

11530/AB
vom 08.09.2022 zu 11823/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.504.295

Wien, am 7. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2022 unter der Nr. **11823/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylstatistik, Fake News und „Aktion scharf““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5, 6a, 6bii, 7, 9, 10a, 10b, 10d und 11:

- *Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat die Entscheidung getroffen, bei der medialen Darstellung der Anzahl an Asylanträgen zwischen originären Anträgen, Anträgen von nachgeborenen Kindern und Familienzusammenführung von einer Unterscheidung abzusehen?*
- *Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat die Entscheidung getroffen, bei der medialen Darstellung der Anzahl an Asylanträgen die „sonstigen Entscheidungen“, d.h. insbesondere eingestellte Verfahren einzuberechnen?*
- *Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat die Entscheidung getroffen, „sonstige Entscheidungen“, d.h. insb. Verfahrenseinstellungen, in die Berechnung der Schutzquote miteinzubeziehen?*
- *Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat basierend auf welcher Datenlage die Entscheidung getroffen, einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anzahl an Asylanträgen und vermeintlichem „Asyl-Missbrauch“ zu ziehen?*

- Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat basierend auf welcher Datenlage die Entscheidung getroffen, einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anzahl an Asylanträgen und einer "Belastung" des "Systems" zu ziehen?
 - a. Ist Ihnen, Herr Bundesminister für Inneres, bewusst, dass die Anzahl an Personen in der Grundversorgung (exkl. Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO) im Vergleich zum 1. Quartal des Vorjahres sogar abgenommen hat?
 - i. Wenn ja, aufgrund welcher Daten- und Sachlage geht das Bundesministerium für Inneres von einer zusätzlichen „Belastung“ aus?
- Ist Ihnen, Herr Innenminister, bewusst, dass die Anzahl an „sonstigen Entscheidungen“, also insb. Einstellungen der Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen ist?
 - a. Aus welchen Gründen ist dieser Anstieg zu erklären?
- Welche Maßnahmen hat Ihr Ministerium wann ergriffen um der hohen Anzahl der Einstellungen zu begegnen?
 - 1. Ist eine Evaluierung vorgesehen?
 - a. Wenn ja, wann und von wem soll sie durchgeführt werden?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat die Entscheidung getroffen, in der Asylstatistik die Schutzgewährungen den rechtskräftig negativen Entscheidungen gegenüberzustellen?
 - a. Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass in einem Asylverfahren oft mehrere Entscheidungen getroffen werden und es für eine Person ggf. mehrere Entscheidungen geben kann?
 - b. Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass aus dieser Darstellung weder akkurat ableitbar ist, wie viele Menschen betroffen sind, noch, wie viele in Österreich bleiben dürfen oder nicht?
 - c. Wird diese Information von Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts an Medien weitergegeben?
- Ist Ihnen, Herr Bundesminister für Inneres, bewusst, dass Asylanträge von Staatsangehörigen aus Indien, der Türkei und Tunesien zusammengerechnet nur 15% der gesamten Anzahl an Asylanträgen darstellen?
 - a. Ist Ihnen, Herr Bundesminister für Inneres, bewusst, dass „sonstige Entscheidungen“ bei der Türkei rund 78% der Asylverfahrensentscheidungen repräsentieren?
- Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat die Entscheidung getroffen, die Zahlen des 1. Quartals mit dem des Vorjahres, in welchem sehr strikte Reiseeinschränkungen herrschten, zu vergleichen?

- a. Ist Ihnen, Herr Innenminister, bewusst, dass die Anzahl an Asylanträgen seit Beginn des Kriegs im Vergleich zu den Monaten Juli-Dezember 2021 geringer gewesen ist?
 - i. Wenn ja, wie kommen Sie zur Deutung, "das Gegenteil sei der Fall" bzw. die Asylanträge seien trotz eines Rückgangs von 30% im letzten Quartal 2021 nach Ausbruch des Krieges mehr geworden?
 - ii. Ist Ihnen bekannt, dass die Antragszahlen etwa in dem ersten Monat Ihrer Funktion als Innenminister im Dezember 2021 höher waren als im Monat nach dem Kriegsausbruch in der Ukraine?
- Wieso wurde der Vergleich nicht mit dem vergangenen Quartal gezogen (4. Quartal 2022) verglichen mit welchem die Anzahl an Asylanträgen um rund 30% gesunken ist?
- Inwieweit ist das Bundesministerium für Inneres bemüht, Entscheidungen aufgrund realer Daten- und Sachlagen zu treffen?
- Aufgrund welcher Sachlage gingen Sie, Herr Innenminister, davon aus, dass der Krieg in der Ukraine zu einer Abnahme der Zahl der Flüchtlingen aus anderen Regionen führen werde?
 - a. Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass ein Schutzstatus nach Maßgabe der GFK und des AsylG gewährt wird und nicht nach Quoten oder Nationalität?

Im Zusammenhang mit Asylstatistiken gilt zu beachten, dass diese ein hohes Maß an Komplexität aufweisen. Entsprechende Darstellungen werden seit Jahren erfasst und durch die Neugestaltung der öffentlichen Asylstatistik ist eine Erweiterung (insb. durch zusätzliche Auswertungen wie Altersstruktur, Geschlecht, Entscheidungen, begleitete und unbegleitete minderjährige Fremde, Europa-Vergleich und Grundversorgung) erfolgt. Damit wird ein detaillierter Überblick über die Asylsituation in Österreich geboten. Die mit der neuen Asylstatistik einhergehende volle Transparenz des Bundesministeriums für Inneres wurde auch seitens des Nationalrats begrüßt.

Bei den Asylantragszahlen wurde ein starker Anstieg verzeichnet. So wurden im Zeitraum Jänner bis Juni 2022 insgesamt 31.051 Asylanträge gestellt, dies bedeutet einen Anstieg von + 185,7 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller wollen in Österreich bleiben. Die Entscheidungen im Hinblick auf die Wahl des Ziellandes werden oftmals aufgrund von Familienangehörigen und Freunden, die sich bereits im jeweiligen Land befinden, getroffen. Auch Sprache oder beispielsweise wirtschaftliche Möglichkeiten vor Ort können bei dieser Entscheidung eine Rolle spielen. Vor allem ab dem 2. Halbjahr 2021 stellten neben syrischen und afghanischen Staatsangehörigen, Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Staaten mit de facto keiner Aussicht auf Asyl vermehrt Asylanträge. Hier

sind beispielsweise Staatsangehörige aus Tunesien betroffen. Wenn sich diese Fremden dem Verfahren entziehen, ist die rechtliche Folge eine Verfahrenseinstellung.

Festzuhalten ist auch, dass sich das Verhältnis der Personen, die sich dem Verfahren entzogen haben und den gestellten Asylanträgen im Vergleich 2021 mit dem 1. Halbjahr 2022 nicht wesentlich geändert hat. Im Jahr 2021 waren dies rund 20% (7.900 Antragsteller bei rund 40.000 Asylanträgen) und im 1. Halbjahr des laufenden Jahres 25% (7.800 Antragsteller bei rund 31.000 Asylanträgen).

Rechtlich können diese Fremden nicht zwangsweise in Österreich festgehalten werden und es darf hierbei auf die unionsrechtlich vorgegebenen Bestimmungen betreffend Freiheitsentziehung bzw. -beschränkung von Asylwerberinnen und Asylwerbern hingewiesen werden.

Der Trend hoher Asylantragszahlen von tunesischen, indischen und türkischen Asylwerberinnen und Asylwerbern hat sich auch im weiteren Jahresverlauf fortgesetzt. Machten diese drei Antragsnationen im 1. Quartal 2022 wie oben ausgeführt rund 15% aller Asylanträge aus, so steigerte sich der Anteil im Zeitraum Jänner bis Juli 2022 bereits auf rund 28%.

Zu den Fragen 6b und 6bi:

- *Wann wurden in wie vielen der in den Jahren 2021 und 2022 eingestellten Verfahren wurde der Antrag gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr von 2015 bis zum Zeitpunkt der Anfragenbeantwortung.*
- *Bei wie vielen in den Jahren 2021 und 2022 eingestellten Verfahren ist von einem anderen Land ein Dublin-Konsultationsverfahren (zB Wiederaufnahme) gestartet worden? Bitte um Auflistung nach anfragendem Land, Herkunftsstaat der Betroffenen und Jahr.*
 1. *In wie vielen Fällen erfolgte eine Zustimmung Österreichs?*
 2. *In wie vielen Fällen wurde ein Transfer nach Österreich realisiert?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt, da eine Auswertung technisch nicht möglich ist.

Es liegen jedoch Statistiken zu Konsultationsverfahren nach Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 („Dublin III-VO“) auf. Ein solches Konsultationsverfahren wird eingeleitet, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf

internationalen Schutz gestellt hat oder sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält.

Anfragendes Land – Jahr 2021	Gesamt
Frankreich	3.482
Deutschland	2.111
Belgien	719
Italien	435
Schweiz	344
Niederlande	160
Irland	87
Schweden	41
Dänemark	19
Norwegen	16
Top 10	7.414
Rest	96
Gesamt	7.510

Staatsangehörigkeit – Jahr 2021	Gesamt
Afghanistan	3.738
Syrien	837
Pakistan	548
Bangladesch	474
Irak	335
Marokko	273
Algerien	212
Türkei	129
Somalia	102
Nigeria	101
Top 10	6.749
Rest	761
Gesamt	7.510

Anfragendes Land – Jänner bis Juni 2022	Gesamt
Frankreich	2.878
Deutschland	1.622
Belgien	1.176
Italien	476
Schweiz	241
Niederlande	198
Tschechien	24
Schweden	24
Norwegen	17

Irland	17
Top 10	6.673
Rest	65
Gesamt	6.738

Staatsangehörigkeit – Jänner bis Juni 2022	Gesamt
Afghanistan	3.919
Syrien	629
Pakistan	439
Türkei	330
Marokko	184
Bangladesch	178
Irak	134
Ägypten	128
Tunesien	113
staatenlos	98
Top 10	6.152
Rest	586
Gesamt	6.738

Im Jahr 2021 erfolgte in 3.790 Fällen gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO eine Zustimmung und in 569 Fällen ein Transfer nach Österreich. Im Zeitraum Jänner bis Juni 2022 erfolgte in 2.974 Fällen gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO eine Zustimmung und in 562 Fällen ein Transfer nach Österreich.

Zur Frage 8:

- *Ist Ihnen, Herr Bundesminister für Inneres, bewusst, dass aufgrund der hohen Fehlerquote des BFA viele negative Entscheidungen im erstinstanzlichen Asylverfahren vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben werden? Wenn ja, wie viele betreffen*
 - a. internationales Schutz?*
 - b. subsidiären Schutz?*
 - c. Rückkehrentscheidungen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Anzumerken ist jedoch, dass eine Abänderung oder Aufhebung einer Entscheidung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) durch das Bundesverwaltungsgericht für sich keine Qualitätsaussage zulässt, da die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung verschiedenartiger Natur sein können. Es ist zu berücksichtigen, dass

Entscheidungen des BFA in der Regel mehrere Spruchpunkte umfassen. Erkenntnisse oder Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts können bestätigende als auch aufhebende Entscheidungen beinhalten, wobei das Bundesverwaltungsgericht Abänderungen bereits dann statistisch erfasst, wenn nur ein einziger Spruchpunkt geändert wird, etwa wenn die Dauer eines vom BFA befristet erlassenen Einreiseverbots durch das Bundesverwaltungsgericht herabgesetzt wird, im Übrigen die Beschwerde jedoch als unbegründet abgewiesen und somit weiterhin kein Schutzstatus gewährt wird.

Zu den Fragen 10b i und 10c:

- *Warum wurde entschieden, die "Aktion scharf" genau zu diesem Zeitpunkt zu starten?*
 1. *Welche Person bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat diese Entscheidung getroffen?*
- *Aus welchen Gründen vertreten Sie, Herr Innenminister, die Notwendigkeit der "Aktion scharf"?*
 - i. *Was bedeutet überhaupt "Aktion scharf"?*

Auf Basis ressortinterner Analysen und externer Hinweise musste von einem erhöhten Risiko des illegalen Grenzübertrittes in diesem Zeitraum ausgegangen werden. Deshalb hat die zuständige Organisationseinheit die Durchführung von vermehrten Schwerpunktcontrollen angeordnet.

„Aktion scharf als Aktion gerecht“ soll einem Missbrauch des Asylsystems entgegenstehen und somit jenen, die tatsächlich Schutz vor Verfolgung benötigen, zugutekommen.

Zur Frage 12:

- *Am 26. April behaupteten Sie, Herr Innenminister "Österreich ist, was die illegale Migration betrifft, jenes Land in Europa, das am zweitmeisten pro Kopf betroffen ist" (Grenzkontrollen in Österreich laut EuGH-Urteil offenbar nicht rechtmäßig). Auf welcher Sach- und Datenlagen basierte diese Aussage? Bitte um detaillierte Aufstellung.*
 - a. *Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass Asylsuchenden aufgrund ihres Ansuchens auf internationalen Schutz nicht als "illegal" kategorisiert werden können?*
 - b. *Ist Ihnen bewusst, Herr Innenminister, dass Österreich gern Art 31 der Genfer Flüchtlingskonvention dazu verpflichtet ist, gegen Personen, die unrechtmäßig eingereist sind und sich unverzüglich bei den Behörden melden, keine Strafen wegen unrechtmäßiger Einreise oder Aufenthalt aufzuerlegen?*

- i. Wenn nein, in wie oft wurde in Fällen zu b) in den Jahren 2021 und 2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung eine Strafe auferlegt?*
- ii. Wenn ja, warum betonen Sie stets den Umstand, dass Flüchtlinge unrechtmäßig ins Bundesgebiet einreisen, wenn dies bei Antragstellung gem Art 31 GFK gerechtfertigt ist?*

Bei den Asylanträgen liegt Österreich bei der pro Kopf Belastung im 1. Quartal 2022 im EU-Vergleich nach Zypern an zweiter Stelle. Dies ergibt sich aus den vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) veröffentlichten Asylantragszahlen und Bevölkerungszahlen.

Österreich hat sich durch die Unterzeichnung der Genfer Flüchtlingskonvention dazu verpflichtet, verfolgten Menschen Schutz zu gewähren und kommt dieser Verpflichtung vollenfänglich nach.

Darüber hinaus fällt die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 13 und 13a:

- *Am 11. Mai 2022 gab das BMI, entgegen des EuGH-Urteils, bekannt, Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien fortzusetzen. Als Gründe gab Österreich in einer Mitteilung an die EU-Kommission "sekundäre Flüchtlingsbewegungen" und "die Lage an den EU-Außengrenzen" an (Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien verlängert, ORF). Auf welche Datenlage beruht diese Begründung? Bitte um detaillierte Aufstellung.*
- *Wenn es sich dabei wie behauptet um eine ernsthafte Bedrohung handelt, welche einen Ausnahmetatbestand begründet, wie gedenkt Österreich dieser Bedrohung binnen der kommenden 6 Monate zu bewältigen?*
 - i. Welche Maßnahmen sind wann und wie geplant?*
 - ii. Welche Gespräche wurden dazu mit welchen Nachbarländern wann und mit welchem Ausgang geführt?*

Die Wiedereinführung der Grenzkontrollen wurde auf Grundlage einer Gefährdungseinschätzung der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) vorgenommen. Von einer konkreten Beantwortung einer detaillierten Aufstellung muss Abstand genommen werden, da durch das Bekanntwerden von derartig sensiblen Informationen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden gezogen werden könnten, was die Aufgabenerfüllung dieser erschweren und somit den wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich

zuwiderlaufen würde. Die Lage wird laufend analysiert und evaluiert. Die Kontrollmodalitäten an den Binnengrenzen werden derart gestaltet, dass diese an die jeweilige Bedrohungslage angepasst sind und den grenzüberschreitenden Reise- und Warenverkehr möglichst wenig beeinträchtigen. Es erfolgen hierzu regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den Nachbarländern.

Zu den Fragen 13b und 13c:

- *Wie reagierte die EU-Kommission auf diese Mitteilung?*
- *Erachtet die EU-Kommission die von Österreich angegebene Gründe als eine genügende Rechtfertigung für die Fortsetzung der Binnengrenzkontrollen?*
 - i. *Wenn nein, werden die Grenzkontrollen trotzdem fortgesetzt werden?*

Die Europäische Kommission hat die Notifizierung Österreichs zur Kenntnis genommen, jedoch keine diesbezügliche Reaktion übermittelt und auch keine gegenteilige Meinung kundgetan.

Zur Frage 13d:

- *Neben den „Flüchtlingsbewegungen“ wurden sogenannte sekundäre Gefährdungspotenziale genannt (Österreich verlängert Grenzkontrollen zu Ungarn und Slowenien, Kurier). Ihren Angaben nach haben Sie der Kommission bekanntgegeben, dass "kriminelle und extremistische Organisationen in der Ukraine herrenlos Waffen aller Art sammeln und diese ins Auslands verbringen" würden. Ohne Grenzkontrollen sei zu befürchten, dass "Waffen aus dem Kriegsgebiet auch auf dem heimischen Schwarzmarkt und in die Hände krimineller bzw. extremistischer Organisationen in Österreich gelangen."*
 - i. *Gibt es dazu nachrichtendienstliche Informationen?*
 1. *Wenn ja welche?*
 2. *Wenn nein, wie und aufgrund welcher Informationen kommt das Innenministerium zu dieser Gefährdungseinschätzung?*
 - ii. *Welche kriminelle und extremistische Organisationen in Österreich konkret sind darin involviert?*
 1. *Sind diese dem rechtsextremen Spektrum zuzurechnen?*
 2. *Sind diese dem linksextremen Spektrum zuzurechnen?*
 3. *Sind diese dem dschihadistischen Spektrum zuzurechnen?*
 4. *Welchem sonstigen Spektrum sind diese zuzurechnen wenn 1.-3. mit nein zu beantworten ist?*

Die Beurteilung der Umstände erfolgte aufgrund einer Gefährdungseinschätzung der DSN. Von einer konkreten Beantwortung der angeführten Fragestellungen muss Abstand genommen werden, da durch das Bekanntwerden von derartig sensiblen Informationen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden gezogen werden könnten, was die Aufgabenerfüllung dieser erschweren und somit den wesentlichen äußereren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde.

Österreich ist derzeit mit mehreren Herausforderungen konfrontiert. Neben der stark ansteigenden Migrationslage, ergibt sich aufgrund des Angriffskrieges in der Ukraine ein weiteres Gefährdungspotential durch die Nutzung der etablierten Flucht- und Migrationsrouten, insbesondere aus dem Nahen Osten und in weiterer Folge der Balkanregion nach Europa durch Islamisten, Jihadisten und Foreign Terrorist Fighters (FTF) und durch Akteure der organisierten Kriminalität für illegalen Waffen- und Menschenhandel sowie weitere schwerwiegende Kriminalitätsformen. Der aktuelle Krieg und die umfangreichen Waffenlieferungen in die Ukraine erhöhen die möglichen mittel- und langfristigen Gefahren für die innere Sicherheit europäischer Staaten. Die maßgebliche Gefahr liegt darin begründet, dass gewaltbereite Personen in bewaffneten Konflikten oder kriegerischen Auseinandersetzungen nicht nur Kampferfahrung, sondern auch entsprechende Waffen erwerben können.

Zur Frage 14:

- *Am 8. Juni 2022 behaupteten Sie, Herr Innenminister: „Es wäre eine gute Lösung, künftig Migranten von der EU in Drittstaaten zurückzuschicken und dort ihre Asylanträge prüfen zu lassen“ (siehe „Innenminister Karner will Asylprüfungen in Drittstaaten auslagern“). Wer bzw. welche Stelle Ihres Ressorts hat diesen Vorschlag elaboriert und rechtlich geprüft?*
 - a. Inwieweit wäre ein Prüfung von Asylanträgen in Drittstaaten vereinbar mit Österreichs menschenrechtlichen Verpflichtungen?*

Die Zusammenarbeit mit sicheren Drittstaaten, insbesondere im Bereich Asylverfahren und Schutzgewährung, stellt ein mögliches Instrument des Migrationsmanagements auf internationaler Ebene dar. Als solches wird die Migrationspartnerschaft zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda von den zuständigen Rechts- und Fachexperten derzeit näher unter rechtlichen (unter Einbeziehung der grund-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben) und migrationspolitischen Gesichtspunkten geprüft und evaluiert.

Zur Frage 15:

- *Für wie lange ist die „Aktion scharf“ geplant?*

Auf Basis ressortinterner Analysen und externer Hinweise musste von einem erhöhten Risiko des illegalen Grenzübertrittes und erhöhter Schlepperkriminalität ausgegangen werden. Deshalb hat die zuständige Organisationseinheit die Durchführung von vermehrten Schwerpunktcontrollen ab 2. Mai 2022 angeordnet. Entsprechend der laufend vorgenommenen Analysen wird die Anzahl und Örtlichkeit der Schwerpunktaktionen angepasst. Aus kriminaltaktischen Gründen wird von einer Nennung der genauen Dauer Abstand genommen.

Zur Frage 16:

- *Mit welchen Kosten war die "Aktion scharf" bisher insgesamt verbunden?*

Schwerpunktaktionen werden von Exekutivbediensteten sowohl während des Regeldienstes als auch auf Basis von Mehrdienstleistungen durchgeführt. Die Personalkosten im Zeitraum 2. bis 15. Mai 2022 betrugen zirka 830.000 Euro.

Zur Frage 17:

- *Mit welchen Kosten wird die "Aktion scharf" künftig noch verbunden sein?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 18:

- *Was genau versteht das Bundesministerium für Inneres unter "Schwerpunktaktionen" und "Missbrauchs-Planquadranten"?*

Für die Besorgung spezieller Aufgaben, insbesondere die Bearbeitung zur Bewältigung besonderer Anlassfälle, können neben der bestehenden Organisationsstruktur schwerpunktmäßig bestimmte geeignete Bedienstete eingesetzt werden. Unter „Schwerpunktaktionen“ werden im internen Dienstgebrauch jede Art der Durchführung von Kontrollen mit einer größeren Anzahl von Bediensteten verstanden.

Zu den Fragen 19 und 19a:

- *Wie viele Schwerpunktaktionen wurden genau durchgeführt und wo haben diese stattgefunden? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche seit dem 2. Mai bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung.*

- *Wie viele Polizeibeamt_innen wurden seit dem 2. Mai auf Basis welcher Rechtsgrundlage jeweils an welche Grenze(n) entsandt?*

Schwerpunktaktionen im Zeitraum 2. Mai 2022 bis 8. Juli 2022:

18. KW	19. KW	20. KW	21. KW	22. KW	23. KW	24. KW	25. KW	26. KW	27. KW
448	467	76	62	77	80	68	83	81	78

Die Schwerpunktaktionen werden in der Regel durch eigene Kräfte aus dem jeweiligen Bundesland durchgeführt.

Im Zeitraum 2. Mai bis 8. Juli 2022 wurden in Österreich insgesamt 1.520 Schwerpunktaktionen mit 7.706 Einsatzbeamten und -beamten im grenznahen Bereich, an den Grenzübergangsstellen, wo die Grenzkontrolle wiedereingeführt wurde, sowie im Binnenland an neuralgisch bekannten Orten durchgeführt.

Sollten Fremdkräfte aus anderen Bundesländern benötigt werden, werden diese auf Grundlage des Beamten Dienstrechtsgesetzes 1979 dienstzugeteilt.

Zur Frage 19b:

- *Mit welchen Kosten waren diese Schwerpunktaktionen insgesamt verbunden?*

Es sind Kosten im Regelbetrieb in Höhe von zirka 1.500.000 Euro angefallen. Diesem Betrag liegen vor allem Personalkosten von Exekutivbediensteten zugrunde, die zu Schwerpunktaktionen herangezogen wurden.

Zur Frage 19c:

- *Wurden im Rahmen der bereits durchgeführten Schwerpunktaktionen, wie bereits bei vergangenen Schwerpunktaktionen, Polizeibeamt_innen auch in andere EU-Länder entsandt?*
 - Wenn ja, wann, in welche Länder und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen wurden die Polizeibeamt_innen entsandt?*

Es fanden Entsendungen von Beamteninnen und Beamten nach Ungarn statt. Die rechtliche Grundlage für das Einschreiten ist im Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere

zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (sog. „Prümer Beschluss“) normiert.

Zur Frage 20:

- *Wie viele Schwerpunktaktionen sind im Rahmen der "Aktion scharf" noch geplant?*
 - a. *Mit welche Personalressourcen und Kosten werden diese Schwerpunktaktionen insgesamt verbunden sein?*
 - b. *Ist geplant, im Rahmen der künftigen Schwerpunktaktionen, wie bereits bei vergangenen Schwerpunktaktionen, Polizeibeamt_innen in andere EU-Länder zu entsenden?*
 - i. *Wenn ja, wann, in welche Länder und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen ist geplant, die Polizeibeamt_innen künftig zu entsenden?*

Schwerpunktaktionen werden – nach regelmäßigen Lagebeurteilungen – auch zukünftig basierend auf den jeweils operativ vorliegenden Lagen geplant und durchgeführt. Der Personaleinsatz und die darauf basierenden Kosten sind von diesen Lagen abhängig.

Zu den Fragen 21, 21a und 21b:

- *Wie viele Personen wurden im Rahmen der durchgeführten Schwerpunktaktionen seit dem 2. Mai insgesamt kontrolliert? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung.*
- *Wo wurden diese Personen jeweils angehalten?*
- *Nach welchen Kriterien wurden die Personen angehalten und die Kontrollen durchgeführt?*

Auf Basis einer regionalen und lokalen Risikobeurteilung werden Kontrollen durchgeführt und Personen angehalten. Eine entsprechende Statistik wird nicht geführt.

Zu den Fragen 21c und 21d:

- *Wie vielen Personen wurden durch österreichische Beamt_innen Zwangsmaßnahmen angedroht?*
- *Bei wie vielen davon wurden auf Basis welcher Rechtsgrundlage Zwangsmaßnahmen durchgeführt?*

Bei den durchgeführten Schwerpunktaktionen wurden insgesamt 1.258 Zwangsmaßnahmen (Festnahmen) gemäß den entsprechenden Bestimmungen nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem BFA-Verfahrensgesetz und der Strafprozessordnung gesetzt.

Zur Frage 21e:

- *Kamen Schusswaffen zum Einsatz?*
 - i. *Wenn ja, wie oft und auf welche Rechtsgrundlage stützte sich die Maßnahme?*

Es kamen keine Schusswaffen zum Einsatz.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Wie viele Personen und Fahrzeuge wurden jeweils selbstständig durch österreichische Beamt_innen verfolgt?*
 - a. *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Wie vielen Personen wurde Zwangsgewalt durch österreichische Beamt_innen angedroht?*
 - a. *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage?*

Personen und Fahrzeuge werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unter anderem des KFG, der StVO bzw. des SPG angehalten. Sollten sich Personen und Fahrzeuge einer Anhaltung entziehen, wird mit zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln (Nachfahren, Errichtung von Straßensperren u.ä.), allenfalls durch sogenannte „Nacheilen“ auf ausländisches Staatsgebiet vorgegangen. Hier finden sich die rechtlichen Grundlagen in den Polizeikooperationsverträgen mit den jeweiligen Nachbarstaaten.

Die Androhung von Zwangsgewalt findet sich unter anderem in den gesetzlichen Bestimmungen des FGP und BFA-VG sowie in sonstigen verwaltungs- und strafrechtlichen Gesetzen. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 24:

- *Wurden Rechtsmittel eingebracht?*
 - a. *Wenn ja, wie viele wegen welchen Vorfalls jeweils?*

Es wurden keine Rechtsmittel eingebracht.

Zur Frage 25:

- *Wie wurde mit den angehaltenen Personen in der Folge verfahren (bitte um detaillierte Schilderung der unterschiedlichen möglichen Verfahrensschritte ab Anhalten der Person)?*

Erfolgt die Festnahme nach dem Fremdenpolizeigesetz (z.B. Verdacht des unrechtmäßigen Aufenthalts) wird mit der zuständigen Fremdenpolizeibehörde Kontakt aufgenommen und

werden die entsprechenden Prüfungs- und Verfahrensschritte auf Grundlage der §§ 39ff Fremdenpolizeigesetz vorgenommen.

Bei einer Festnahme nach dem BFA-Verfahrensgesetz – diese erfolgt im Regelfall bei einer Antragstellung auf internationalen Schutz bei unrechtmäßigem Aufenthalt zum Zweck der Vorführung vor das BFA – werden die jeweiligen Bearbeitungsschritte (wie Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Behandlung, Erstbefragung, etc.) gesetzt. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich ebenso aus den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 40 ff BFA-Verfahrensgesetz.

Die Festnahme nach der Strafprozessordnung erfolgt gemäß den §§ 170 ff Strafprozessordnung. Die Aufhebung der Festnahme kann durch die Kriminalpolizei aus eigenem erfolgen bzw. wird gemäß der von der Staatsanwaltschaft verfügen Anordnungen vorgegangen.

Zur Frage 26:

- *Wie wird mit Personen verfahren, die im Rahmen des Kontaktes mit Beamt_innen um Asyl ansuchten (bitte um detaillierte Schilderung der folgenden Verfahrensschritte bis zur Einbringung des Asylantrages)?*

Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen des Kontaktes mit österreichischen Beamtinnen und Beamten stellen, können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BFA-Verfahrensgesetzes festgenommen werden und es werden alle notwendigen Daten erfasst, um die vorgesehenen Anhalteprotokolle zu erstellen. Die Person wird nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes durchsucht und wird in der Folge der Transport zur Erstbefragungsstelle organisiert. Im Anschluss erfolgt die Erstbefragung der antragsstellenden Person nach dem Asylgesetz. Durch das BFA wird in weiterer Folge eine Prognoseentscheidung erstellt und eine Quartierzuweisung bzw. Vorführung verfügt.

Zu den Fragen 26a und 27a bis 27c:

- *Wie viele der 20.000 Personen haben im Kontakt mit österreichischen Beamt_innen um Asyl angesucht (bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter und Nationalität)?*
 - i. Wann erfolgte dieser Antrag (bei Erstkontakt, ...)?*
 - ii. Wie wurde in der Folge verfahren?*
- *Wie viele angezeigte Verwaltungsübertretungen stützen sich auf welche Delikte des FPG?*

- *Wie viele angezeigte Verwaltungsübertretungen stützen sich auf welche Delikte des StVO?*
- *Wie viele angezeigte Verwaltungsübertretungen stützen sich auf welche Delikte des KFG?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 27:

- *Es wurden laut BMI rund 900 Verwaltungsübertretungen angezeigt, "neben Delikten nach dem Fremdenpolizeigesetz auch nach der StVO und dem KFG". Wie viele Verwaltungsübertretungen wurden genau angezeigt?*

Im angeführten Berichtszeitraum wurden bei durchgeführten Schwerpunktaktionen insgesamt 4.518 Verwaltungsübertretungen angezeigt.

Zu den Fragen 28, 28a und 28b:

- *Laut BMI wurden nach Kontrollen mehr als 78 Fälle wegen des Verdachts mangelnder Hilfsbedürftigkeit an die Grundversorgungsstellen der Länder übermittelt. Wie erfolgten diese Kontrollen?*
- *Wie viele Kontrollen fanden in den Zeitraum 2. bis 7. Mai insgesamt an welchen Orten statt?
 - Welche Einheiten kamen dazu zum Einsatz?*
 - Fanden auch Kontrollen in Grundversorgungsunterkünften statt?
 - Wenn ja, wie viele, in welchen Unterkünften und mit welchen Ergebnis jeweils? Bitte um Auflistung der Einrichtungen, der eingesetzten Einheiten und der erkannten Verdachtfälle.***
- *Auf welcher Grundlage stützte sich der Verdacht mangelnder Hilfsbedürftigkeit jeweils?*

Die Kontrollen werden grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Landespolizeidirektion, Bediensteten der entsprechenden Fachabteilung des Bundesministeriums für Inneres, dem BFA sowie den Grundversorgungsstellen der Länder durchgeführt.

Im Rahmen der Kontrollen nehmen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Landespolizeidirektion insbesondere fremdenpolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Aufgaben wahr. Die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres überprüfen vor Ort und unter Verwendung der im Vorfeld getätigten Erhebungen (wie beispielsweise zu KFZ-

Besitz, Beschäftigung, aktueller Aufenthalt/Wohnsitz, etc.), ob die tatsächlich geleistete Versorgung den Zielen der Grundversorgungsvereinbarung entspricht, insbesondere ob die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit (noch) vorliegt. Dabei haben sie keine Befugnis zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt.

Relevante Sachverhalte, die eine weitergehende Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit erfordern, werden anschließend seitens des Bundesministeriums für Inneres an die jeweils zuständige Grundversorgungsstelle des Landes übermittelt.

Im Zeitraum von 2. bis 7. Mai 2022 fanden insgesamt acht Vor-Ort-Kontrollen statt, bei welchen Grundversorgungsbezieher in insgesamt 28 organisierten Grundversorgungsquartieren überprüft wurden.

Termin	Bundesland	Bezirk/BH	Anzahl org. Quartiere
03. Mai 2022	Steiermark	Voitsberg	3
03. Mai 2022	Wien	1220 Wien	1
03. Mai 2022	Salzburg	Salzburg Stadt	4
05. Mai 2022	Steiermark	Graz Umgebung	3
05. Mai 2022	Oberösterreich	Linz-Land	4
05. Mai 2022	Wien	1220 Wien	0
05. Mai 2022	NÖ	Lilienfeld	7
06. Mai 2022	OÖ	Linz	6

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Das Vorliegen eines Verdachts mangelnder Hilfsbedürftigkeit kann sich aus diversen Gründen ergeben. Unter anderem kann der Besitz eines Kraftfahrzeugs oder die Aufnahme einer Beschäftigung den Verdacht mangelnder Hilfsbedürftigkeit hervorrufen, wobei die nähere Prüfung der jeweils zuständigen Grundversorgungsstelle der Länder obliegt.

Zu den Fragen 28c und 28d:

- *In wie vielen Fällen bestätigte sich der Verdacht mangelnder Hilfsbedürftigkeit?*
- *In wie vielen Fällen wurden daraufhin Grundversorgungsleistungen aus welchen Gründen reduziert oder gänzlich gestrichen?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 28e:

- Wie vielen Personen haben zum Zeitpunkt der Kontrollen am 7. Mai Grundversorgung bezogen? Bitte um Gesamtzahl, Auflistung nach Nationalität, Status (Asylberechtigt, Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigt, Status 62 AsylG VO, Dublin Verfahren, rechtskräftig negativ) und nach Bundesland.

NATIONALITÄTEN	BUNDESLAND										Gesamt-ergebnis
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien		
Afghanistan	126	222	496	573	161	529	227	216	2624	5174	
Ägypten	7	9	27	18	3	24	5	6	38	137	
Albanien	4			4	4	2			3	17	
Algerien	10	4	16	5	1	9	1		20	66	
Angola	2		1	3		1			4	11	
Armenien	7	5	33	51	5	40	10	9	128	288	
Aserbaidschan	8	6	9	18	15	16	10	5	28	115	
Äthiopien	1	3	11	10	7	10	1	3	22	68	
Australien			1			1				2	
Bangladesch	3		12	4	2	2	2	1	58	84	
Belarus	2	1	5	12	2	11	2	4	18	57	
Benin				1	1	10	6		4	22	
Bosnien und Herzegowina		3	7		1				17	28	
Brasilien			1						3	4	
Bulgarien									3	3	
Burkina Faso			1	1	1	2			1	6	
Burundi		5	1			8				14	
China	6	4	7	3		4	1	2	92	119	
Costa Rica									2	2	
Côte d'Ivoire	1	1	1	1		4			11	19	
Deutschland						1				1	
El Salvador			1							1	
Eritrea	1	4	6		4	1	2		15	33	
Frankreich									3	3	
Gabun									1	1	
Gambia	2	6	4	11	8	15	2	1	19	68	
Georgien	8	9	70	36	14	83	7	2	178	407	
Ghana		2	2	2	1	5	2		5	19	
Guatemala			1							1	
Guinea	2	1	2	2		4	3	1	21	36	
Guinea-Bissau				1	3			1		8	13
Indien	12	10	75	15	22	6	2		76	218	
Indonesien									1	1	

Irak	51	93	125	303	95	266	163	125	1554	2775
Iran	63	84	138	159	68	101	70	9	286	978
Israel		6	1	1	1	4			15	28
Japan									1	1
Jemen	6	6	18	22	6	20	14	15	58	165
Jordanien	4		10	7		8	6	7	7	49
Kamerun		6	11	14	5	15	5	1	12	69
Kanada						1				1
Kasachstan	7	3	1		1	3	1		32	48
Kenia					1	1	1	1	10	14
Kirgisistan	4		9	5	5				1	24
Kolumbien	2			5	5	1	2	1	4	20
Kongo		1	1	3	1	1	1		7	15
Kongo DR	7	6	20	11	9	16	5		18	92
Kosovo			15	6	3	2		3	29	58
Kuba						2		1	5	8
Kuwait		1	1	2						4
Lettland		1							1	2
Libanon		4	20	10		28	4	8	20	94
Liberia				1	1		1	1	6	10
Libyen	1	1	9	2		4	2	1	39	59
Litauen				1	1				3	5
Malawi									2	2
Mali		1	1	1	1	4	2	1	1	12
Marokko	7	6	136	18	4	12	7	3	24	217
Maurenien		1							2	3
Mexiko									1	1
Moldawien	18	5	13	28	12	56	1	10	18	161
Mongolei	2	1	1	16	4	2	4	5	31	66
Montenegro									1	1
Myanmar		2					1		4	7
Namibia			1	1		1				3
Nepal		1	2	4	9	1	2		17	36
Nicaragua						1				1
Nigeria	22	17	33	38	16	45	33	19	358	581
Nordmazedonien			6	7	1	9			12	35
Pakistan	10	10	83	86	53	15	16	3	66	342
Peru			1						2	3
Philippinen			1						5	6
Polen									2	2
Portugal	1									1
Ruanda						1			4	5
Russische Föderation	25	39	102	128	60	144	45	52	1076	1671

Saudi-Arabien	1		1	1		1				4
Schweden									2	2
Senegal	1	1	1		1		6		8	18
Serbien	7		1	2	1	4	1	1	64	81
Sierra Leone			2	2		3			7	14
Simbabwe			2						2	4
Somalia	71	107	236	216	119	247	129	161	514	1800
Sri Lanka		1		2	2		2		2	9
staatenlos	18	38	63	51	42	110	26	32	181	561
Südafrika		2	2			2		1	2	9
Sudan	4	7	7	13	1	5	2	2	18	59
Syrien	386	880	1332	2284	624	1873	966	272	2532	11149
Tadschikistan	11	28	10	13	2	6		1	45	116
Tansania			3							3
Togo			1	2			1		4	8
Tschad									1	1
Tunesien	6	1	119	26	8	6		1	18	185
Türkei	25	50	79	90	48	88	49	42	84	555
Turkmenistan			1	1					2	4
Uganda					1		1	1	6	9
Ukraine	1369	1142	9518	5872	1727	6406	2468	1583	15183	45268
unbekannt				2	1				1	4
Ungarn	1							3		4
ungeklärt	1		2	3		2	11		8	27
Uruguay							1			1
Usbekistan	1		21	15	5	12	2	2	32	90
Venezuela	1		7	3	11	1	3		53	79
Vereinigte Staaten von Amerika			2	4		2	1		7	16
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland			4							4
Vietnam			1	5		1			6	13
Gesamtergebnis	2335	2847	12965	10259	3207	10321	4339	2618	25919	74810

STATUS	BUNDESLAND									
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Gesamt-ergebnis
Asylberechtigt	34	50	131	245	74	75	198	190	1041	2038
Asylwerber/innen	805	1366	2948	3395	1103	3131	1270	488	1704	16210
Subsidiär Schutzberechtigt	74	148	256	381	151	367	203	272	5767	7619
Status 62 AsylG VO	1280	1161	8977	5574	1633	6316	2362	1550	14766	43619
Dublin-Verfahren	5	54	60	109	18	102	20	8	7	383
Rechtskräftig negativ	45	59	58	210	87	171	144	42	830	1646

Gerhard Karner

